

UNTERRICHTSSTART NACH DEN HERBSTFERRIEN (SMKblog vom 25.10.2021)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Ab dem 21. Oktober bis einschließlich 17. November 2021 gilt eine neue Schul- und Kita-Coronaverordnung. Die Regeln für den Schul- und Kitabetrieb im Überblick:

In den Schulen findet weiter unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz Regelbetrieb statt. **Für die ersten zwei Schulwochen nach den Herbstferien (1. bis 14. November) gibt es besondere Schutzmaßnahmen.**

- **Dreimalige Testung** für die gesamte Schulfamilie in den ersten zwei Schulwochen. Geimpfte und Genesene müssen sich nicht testen.
- In der ersten Schulwoche gilt wie bisher eine **Maskenpflicht im Unterricht und auf dem Schulgelände** für alle weiterführenden Schulen.

Nach den ersten zwei Schulwochen finden die Tests für alle Schularten zweimal wöchentlich statt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz über 10 liegt. Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz darunter, finden die Tests einmal wöchentlich statt.

Die Tests an der Schule sind weiter kostenfrei. Auch Testnachweise des Testzentrums bleiben für Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des laufenden Jahres weiter kostenfrei.

Ab dem 8. November besteht für alle Schülerinnen, Schüler und für das schulische Personal im Unterricht **keine Maskenpflicht** mehr. Die Maskenpflicht im Unterricht setzt erst wieder ein, wenn die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für die sog. Vorwarnstufe festgelegten Schwellenwerte zur Bettenauslastung mit an COVID-19-Erkrankten in den Krankenhäusern im Freistaat Sachsen erreicht oder überschritten werden.

Während ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Schulgebäude eine Maske getragen werden muss, ist dies am Sitzplatz und im Unterricht ab dem 8. November keine Pflicht mehr, wird aber weiter empfohlen.

Die Maskenpflicht besteht weiter auf dem Schulgelände. Es gelten Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal:

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- beim Sportunterricht,
- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- bei der Abnahme von Tests,
- für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- für Schülerinnen und Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Die Maskenpflicht entfällt zudem bei Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung sowie während Eltern-Lehrer-Gesprächen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung sowie auch für Eltern-Lehrer-Gespräche, die auf dem Schulgelände stattfinden, müssen keine negativen Testnachweise vorgelegt werden.

Wenn Schülerinnen oder Schüler weder an der Testung in der Schule teilnehmen noch einen Testnachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen werden nach Hause geschickt und können ihrer Schulbesuchspflicht nicht gerecht werden. Ebenso wird verfahren, wenn Schülerinnen oder Schüler sich weigern, eine Maske zu tragen, ohne dass eine Befreiung von dieser Pflicht vorliegt. In diesen Fällen müssen **keine Aufgaben** für das häusliche Lernen von der Schule bereitgestellt werden.

Wenn die Kinder nicht zur Schule geschickt werden oder sich weigern, eine Maske zu tragen oder an Tests nicht teilnehmen und nach Hause geschickt werden müssen: In diesen Fällen kann eine **Verletzung der Schulbesuchspflicht** eintreten, was ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen kann.

Tests an Schulen befreien Schüler von weiteren Testnachweisen außerhalb von Schule. Kinder und Jugendliche, die der Testpflicht in der Schule nachkommen, benötigen **keinen gesonderten Testnachweis** beim Besuch von Freizeit- und Sportangeboten, gastronomischen oder kulturellen Einrichtungen, die sogenannten 3G-Regelungen unterliegen. Ein Bildungsnachweis ist hier nicht zwingend erforderlich, da in Deutschland die Schulpflicht besteht und das Alter somit als Beleg ausreicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt die Schulbesuchspflicht. Ausnahmen sind lediglich nach Maßgabe der Schulbesuchsordnung möglich, etwa mit ärztlichem Attest.

Oberschule „G. E. Lessing“ Lengenfeld
Schulstraße 2a, 08485 Lengenfeld
Tel.: 037606 2555, Fax.: 037606 36989
E-Mail: info@oberschule-lengenfeld.de
www.oberschule-lengenfeld.de



Flächendeckende Schließungen von Schulen und Kitas sind nicht vorgesehen. Der Schul- und Kitabetrieb wird jedoch eingeschränkt, wenn die in der Corona-Schutzverordnung für die sog. Überlastungsstufe festgelegten Schwellenwerte zur Bettenauslastung mit an COVID-19-Erkrankten in den Krankenhäusern im Freistaat Sachsen erreicht oder überschritten werden. Dann findet für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen Wechselunterricht statt. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen können weiterhin ihre Schulen besuchen und müssen nicht in den Wechselunterricht.

Bei gehäuften lokalen Infektionsgeschehen kann das Kultusministerium jedoch schulscharfe Schutzmaßnahmen wie zeitlich begrenzten Wechselunterricht oder temporäre Schulschließung anordnen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

 [Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021](#) (gültig ab 21. Oktober 2021 bis 17. November 2021)

Mit freundlichen Grüßen

Anke Barth
Schulleiterin